

Offenlegungsbericht zum 31.12.2023

HRK LUNIS AG

nach Art. 46 ff. Verordnung (EU) 2019/2033

Inhaltsverzeichnis:

1	Vorbemerkungen.....	1
2	Allgemeine Angaben.....	2
3	Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 Verordnung (EU) 2019/2033)	3
4	Risikoerklärung der Geschäftsleitung.....	5
5	Unternehmensführung (Art. 48 Verordnung (EU) 2019/2033).....	5
6	Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (Art. 49 u. 50 Verordnung (EU) 2019/2033).....	6
7	Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 Verordnung (EU) 2019/2033).....	8
8	Anlagestrategie (Art. 52 Verordnung (EU) 2019/2033).....	10
9	Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 Verordnung (EU) 2019/2033)	10

1 Vorbemerkungen

Die Huber, Reuss & Kollegen Vermögensverwaltung GmbH und die Lunis Vermögensmanagement AG haben 7/2023 ihre Geschäftsaktivitäten zusammengelegt und fusioniert. Aufnehmende Gesellschaft war die Lunis Vermögensmanagement AG. Nach der Verschmelzung erfolgte die Umfirmierung zur HRK LUNIS AG. Mit diesem Zusammenschluss entstand einer der größten und leistungsstärksten bankenunabhängigen Vermögensverwalter im deutschsprachigen Raum.

Die HRK LUNIS AG (nachfolgend auch „Institut“ genannt) ist ein Wertpapierinstitut i.S.d. § 2 Abs. 1 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG).

Die der Gesellschaft von der BaFin erteilte Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen umfasst die Anlagevermittlung, Anlageberatung, Abschlussvermittlung und Finanzportfolioverwaltung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5 und 9 WpIG. Die Erlaubnis ist dahin beschränkt, dass sich das Institut bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen kein Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden verschaffen sowie nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln darf.

Aufgrund der Erfüllung der entsprechenden Größenkriterien ist die Gesellschaft als „Mittleres Wertpapierinstitut“ gem. § 2 Abs. 17 WpIG qualifiziert. Als solches hat sie gem. Art. 46 ff. IFR Informationen zu folgenden Aspekten offenzulegen:

- Risikomanagementziele und -Politik (Art. 47 IFR)
- Unternehmensführung (Art 48 IFR)
- Eigenmittel (Art. 49 IFR)
- Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR)
- Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR)
- Anlagestrategie (Art. 52 IFR)
- Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR)

Dieser Offenlegungsbericht erscheint jährlich in aktualisierter Form zeitgleich mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der HRK LUNIS AG auf der Internetseite des Instituts (www.hrklunis.de).

2 Allgemeine Angaben

Gem. Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 (RTS zur IFR) beruhen die Informationen in diesem Offenlegungsbericht auf folgenden Grundlagen:

Offenlegungstichtag und Bezugsperiode

Berichtsstichtag ist der 31.12.2023. Somit umfasst der Bericht das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.

Offenlegungswährung

Alle Beträge in diesem Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben.

Name und Rechtsträgerkennung des offenlegenden Instituts

Name des offenlegenden Instituts: HRK LUNIS AG

Rechtsträgerkennung (LEI): 529900TPGTVU8EHK2750

Rechnungslegungsstandard

Die HRK LUNIS AG erstellt ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB i.V.m. der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (RechKredV).

Konsolidierungskreis

Die HRK LUNIS ist nicht Mitglied einer Gruppe, so dass kein Konsolidierungskreis für Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtliche Zwecke vorliegt. Die Offenlegung erfolgt auf Einzelbasis. Das Tochterunternehmen WERTIQ GmbH war 2023 von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz-, und Liquiditätslage und wurde nicht konsolidiert.

3 Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 Verordnung (EU) 2019/2033)

Unsere das gesamte Unternehmen umfassende Risikophilosophie basiert auf einem bewussten und sorgsamem Umgang mit Risiken und schließt auch unsere gesellschaftliche Mitverantwortung in den Bereichen Umwelt und Soziales mit ein. Gerade in unserer Branche erachten wir diese Grundsätze als verpflichtend. Dazu gehört, dass wir uns die unternehmens-, geschäfts-, kunden- und nachhaltigkeitsbezogenen Risiken bewusst machen, diese unseren Mitarbeitern und Kunden offenlegen und kommunizieren sowie angemessene und wirksame Maßnahmen zum Umgang mit diesen erarbeiten und umsetzen. Zur Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur in unserem Institut haben wir einen Verhaltenskodex aufgestellt, zu dessen Einhaltung alle Geschäftsleiter und Mitarbeiter verpflichtet sind.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems ist bestimmt durch die festgelegte Geschäfts- und Risikostrategie. Für die Ausarbeitung dieser Strategien ist die Geschäftsleitung verantwortlich. Die Unternehmensziele unseres Instituts und unsere geplanten Maßnahmen zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolges sind in der von der Geschäftsleitung festgelegten Geschäftsstrategie beschrieben. Darin ist das gemeinsame Grundverständnis der Geschäftsleitung zu den wesentlichen Fragen der Geschäftspolitik dokumentiert.

Unser Institut hat angemessene Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung eingerichtet. Diese müssen die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel gewährleisten. Dazu haben wir eine zu unserer Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie entwickelt, die die Umsetzung der Geschäftsstrategie sichern, die Erreichung der Unternehmensziele unterstützen und die sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Risiken minimieren soll. Die Grundlage bilden die Regelungen für die Unternehmensführung. Die Sicherung der Risikotragfähigkeit unseres Instituts ist wesentlicher Bestandteil der Risikosteuerung. Zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit nehmen wir quartalsweise eine Risikotragfähigkeitsanalyse vor und führen Stresstests durch.

Die Einhaltung der Kapitalanforderungen wird laufend überwacht. Unser Institut hält Eigenmittel in Höhe von mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres. In die Ermittlung der sog. „Risiken für den Kunden“ werden die betreuten Assets under Management und das Volumen der veranlassten Transaktionen sowie der angenommenen und weitergeleiteten Kundenaufträge einbezogen.

Unter **Marktpreisrisiken** versteht man die Gefahr der Wertminderung von Vermögenswerten infolge von Währungs-, Kurs-, Preis- und Zinsänderungen. Marktpreisrisiken können sich aus dem Handels- sowie aus dem Eigengeschäft ergeben. Marktpreisrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für unser Institut nicht. Unsere Geschäftstätigkeit beinhaltet kein Handelsgeschäft, da unsere rechtliche Zulassung den Handel mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung ausschließt. Als Nichthandelsbuchinstitut haben wir keine Bestände oder Geschäfte, die dem Handelsbuch zuzuordnen sind. Entsprechende Marktpreisrisiken sind somit ausgeschlossen. Konzentrationsrisiken sind daher nicht einschlägig. Eigengeschäft wird von uns nicht durchgeführt.

Unter **Liquiditätsrisiken** versteht man die Gefahr von Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungsunfähigkeit unseres Instituts. Diese ergeben sich grundsätzlich aus allen Zahlungsverpflichtungen. Liquiditätsrisiken aus dem Kundengeschäft bestehen für unser Institut nicht. Unsere Geschäftstätigkeit beinhaltet kein Einlagengeschäft, da unsere rechtliche Zulassung dies ausschließt. Somit werden keine Kundengelder und/oder Wertpapiere entgegengenommen. Auszahlungen liquider Mittel an Kunden sind nicht zu leisten. Liquiditätsrisiken aus der laufenden Geschäftstätigkeit können als Folge von Ertragsrisiken entstehen. Zur Risikosteuerung des Ertragsrisikos identifiziert und quantifiziert die Geschäftsleitung die Erfolgsquellen, Entwicklung des Kundengeschäfts und die Kostenstrukturen. Unser Institut hält liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten. Die Gewährleistung einer ausreichenden Liquidität wird durch die Geschäftsleitung laufend überwacht.

Unter **Adressenausfallrisiken** versteht man die Gefahr des teilweisen oder vollständigen Forderungsausfalls infolge von Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungsunfähigkeit der Schuldner. Adressenausfallrisiken aus dem Kundengeschäft bestehen für unser Institut nicht. Unsere Geschäftstätigkeit beinhaltet keine Kreditvergabe an Kunden, da unsere rechtliche Zulassung dies ausschließt. Entsprechende Forderungsausfälle können somit nicht eintreten. Adressenausfallrisiken bestehen hinsichtlich Honorarforderungen gegenüber Kunden und Kooperationspartnern. Das Risiko der Nichtrealisierbarkeit von Honorarforderungen ist aufgrund der Kundenstruktur und der hohen Qualität der Kooperationspartner als gering einzustufen. Eine wesentliche Abhängigkeit von einzelnen Kunden besteht nicht. Zur Risikosteuerung achtet unser Institut auf eine breite Streuung der Adressen und bei wesentlichen Kooperationen auf die Entwicklung der Solidität/Bonität der Partner, mit denen wir zusammenarbeiten.

Unter **operationellen Risiken** versteht man die Gefahr einer negativen Geschäftsentwicklung infolge interner oder externer Einflüsse. Diese können sich für unser Institut im Wesentlichen aus Reputationsrisiken, Personalrisiken, rechtlichen Risiken und IT-Risiken ergeben. Diese Risiken verursachen entweder erhöhte Kosten, wie Nacharbeit, Zeitaufwand mit Kunden, Haftung und Schadensersatzforderungen, Prozess- und Rechtsanwaltskosten. Oder sie führen zu Ertragsrückgängen infolge von Kundenabgängen, Verlust betreuten Vermögens und weniger Neukundenzugängen. Das Management operationeller Risiken wird durch eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation sichergestellt. Eingerichtet sind eine adäquate Compliance-Organisation und ein angemessenes internes Kontrollsystem. Operationelle Risiken werden über die Beschränkung des Produkt-/Dienstleistungsangebots begrenzt. Durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und eine Vertrauensschadenversicherung besteht ein angemessener Versicherungsschutz. Ziele des IT-Risikomanagements sind Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität sowie Vertraulichkeit der Daten innerhalb der IT-Systeme und der zugehörigen IT-Prozesse sicherzustellen und die Risiken aus einer Verletzung zu minimieren. Dafür wird eine angemessene technisch-organisatorische Ausstattung der IT-Systeme bereitgestellt. Eine ausreichende personelle Ausstattung, bedarfsorientierte Fortbildungsmaßnahmen und wirksame Vertretungsregelungen reduzieren die operationellen Risiken im Personalbereich. In einem erfolgreichen Personalmanagement sehen wir eine wesentliche Voraussetzung, um die hohen Herausforderungen der Finanzbranche im Sinne unserer Kunden zu bewältigen. Die Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebs wird über angemessene Notfallprozesse sichergestellt.

4 Risikoerklärung der Geschäftsleitung

Unsere langfristigen Unternehmensziele sind die Sicherung und Steigerung einer hohen Qualität in der gesamten Leistungserbringung, das Handeln im Kundeninteresse und damit die Erreichung einer höchstmöglichen Kundenzufriedenheit und einer langfristigen Kundenbindung. Wir streben ein solides und nachhaltiges Unternehmenswachstum an. Hierfür nutzen wir die sich an den Märkten ergebenden Chancen und sind bereit, Risiken bewusst und in wirtschaftlich tragbarer Höhe einzugehen.

Die Geschäftsstrategie ist nachhaltig, d.h. langfristig geeignet, um die Unternehmensexistenz zu sichern. Aus den geschäftsstrategischen Festlegungen wurde eine Risikostrategie für die wesentlichen Risiken festgelegt. Für unser Institut wesentliche Risiken sind Ertrags-/Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken. Insgesamt sind keine Risiken erkennbar, die eine bedeutende negative Entwicklung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unseres Instituts haben könnten.

Nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat unser Institut eine Risikocontrolling-Funktion eingerichtet, die für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist.

Basierend auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäftsaktivitäten erachten wir die vorhandenen Risikomanagementsysteme, die gemäß Risikoinventur und Risikostrategie eingerichtet wurden, als angemessen. Die permanente Überwachung der Einhaltung der Kapitalanforderungen und der Liquiditätsanforderung nach IFR sind Kernstück des Risikocontrollings. Die implementierten Kontrollmechanismen und -verfahren stellen die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen, insbesondere die Einhaltung der regulatorischen Kapital- und Liquiditätsanforderungen, sicher.

5 Unternehmensführung (Art. 48 Verordnung (EU) 2019/2033)

Die Geschäftsleiter waren in keinen Aufsichtsgremien vertreten. Drei Mitglieder des Leitungsorgans üben bzw. übten neben ihrer Tätigkeit als Geschäftsleiter des Instituts jeweils ein weiteres Leitungsmandat aus.

Die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans erfolgt nach den Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung für die zu besetzende Funktion. Insbesondere sind die für den jeweiligen Verantwortungsbereich erforderliche Sachkunde und die im Finanzdienstleistungsgeschäft notwendige Zuverlässigkeit zu prüfen. In die Sachkundeprüfung werden Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung einbezogen. Als weitere Kriterien können Fähigkeiten und Erfahrungen in der Mitarbeiterführung, zeitliche Verfügbarkeit, Teamfähigkeit und die Aussicht auf eine längerfristige Zusammenarbeit herangezogen werden. Nach diesen sowie den aufsichtsrechtlichen Vorgaben geeignete Personen sind nur begrenzt verfügbar. Daher wurde der Kreis potenzieller Kandidaten nicht durch darüberhinausgehende Auswahlvorgaben eingeschränkt. Persönliche Merkmale wie Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft oder Religion stellen keine Auswahlkriterien dar. Insbesondere wurden keine Zielvorgaben für einen Frauenanteil festgelegt.

Das Risikocontrolling berichtet der Geschäftsleitung regelmäßig über wesentliche risikorelevante Sachverhalte. Alle Entscheidungen werden von der gesamten Geschäftsleitung getroffen. Auf die Einrichtung eines separaten Risikoausschusses innerhalb des Aufsichtsrats haben wir gem. § 44 Abs. 3 Nr. 1 WpLG verzichtet.

Die Risikokommunikation erfolgt an den gesamten Aufsichtsrat. Hierzu erfolgt eine separate Berichterstattung des Vorstands auf vierteljährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen. Im Bedarfsfall erfolgt die Risikokommunikation auch zwischenzeitlich vom Vorstand an den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist berechtigt, Informationen auch direkt vom Risikobeauftragten einzuholen.

6 Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (Art. 49 u. 50 Verordnung (EU) 2019/2033)

Wertpapierinstitute müssen Eigenmittel in Höhe der Summe aus ihrem harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital und Ergänzungskapital halten. Nach Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2023 betrugen die Eigenmittel insgesamt EUR 11.436.059,44.

	31.12.2023
	EUR
Eingezahltes Kapital	13.084.489,00
Offene Rücklagen	46.877.501,53
Bilanzverlust	-48.010.959,27
abz. immaterielle Vermögenswerte (gem. Art. 37 CRR)	-37.829,00
abz. Wesentliche Beteiligung	-477.142,82
Eigenmittel insgesamt	11.436.059,44

Die Eigenmittel bestehen ausschließlich aus hartem Kernkapital gemäß nach Art. 9 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2033 i.V.m. Art. 26 der Verordnung (EU) 575/2013.

Wertpapierinstitute berechnen ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 11 (1) der Verordnung (EU) 2019/2033 als den höheren der folgenden Beträge:

- (i) den für sie maßgeblichen Anfangskapitalbetrag (EUR 75.000),
- (ii) ein Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres (sog. Fixed Overheads Requirements oder kurz FOR-Anforderungen) und
- (iii) die Summe der auf das Wertpapierinstitut anwendbaren K-Faktoren.

Für unser Institut sind die **Eigenmittelanforderungen** auf Grundlage der fixen Gemeinkosten einzuhalten.

	31.12.2023
	EUR
Zinsaufwendungen	49
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	21.993.540
Abschreibungen auf immat. Anlagewerte, Sachanlagen, Beteiligungen	911.105
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.430
Kosten insgesamt	22.907.124
abz. ermessensabhängige variable Vergütung	-2.464.500
abz. Einmalige Aufwendungen aus unüblichen Tätigkeiten	-1.415.926
Anzusetzende Kosten	19.026.698
Eigenmittelanforderung (ein Viertel)	4.756.674

Die **Eigenmittelanforderung** wird zum 31.12.2023 wie folgt erfüllt:

	31.12.2023
	EUR
Eigenmittelanforderung	4.756.674
Eigenmittel	11.436.059
Überdeckung	6.679.385
Überdeckung in Prozent	140,42%

Die Kapitalrelationen nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 werden zum 31.12.2023 wie folgt erfüllt:

	Anforderung	Ist
	größer- gleich	%
hartes Kernkapital zur Anforderung	56%	240,42%
wie vor, zzgl. zusätzliches Kernkapital	75%	240,42%
wie vor, zzgl. zusätzliches Ergänzungskapital	100%	240,42%

Damit liegen die Kapitalquoten weit über den rechtlichen Mindestanforderungen.

Ergänzende Darstellung der Anforderungen für K-Faktoren:

	31.12.2023
	EUR
Gesamtanforderung für K-Faktoren	665.527
Kundenrisiken (RtC – Risk-to-Customer)	665.527
Marktrisiko (RtM – Risk-to-Market)	0
Firmenrisiko (RtF – Risk-to-Firm)	0

Im Ergebnis ist das interne Kapital als angemessen zu beurteilen, wenn aus dem insgesamt verfügbaren Kapital

- der regulatorische Kapitalbedarf permanent gedeckt ist,
- das Risikodeckungspotenzial (Eigenkapital abzüglich des regulatorischen Kapitalbedarfs) zur Einhaltung aller Limits ausreicht,
- die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs notwendigen Aufwendungen sowie aktuellen und zukünftigen Investitionen gedeckt werden können und
- der danach verbleibende Kapitalpuffer dem in der Gesellschaft bestehenden Risikobewusstsein und Sicherheitsbedürfnis entspricht.

Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals ist permanente Aufgabe des Risikocontrollings und Bestandteil der regelmäßigen Kommunikation zwischen Leitungs- und Aufsichtsrat der HRK LUNIS AG.

7 Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 Verordnung (EU) 2019/2033)

Informationen zur Vergütungspolitik und -praxis umfassen die Vergütungssysteme der Vorstandsmitglieder der HRK LUNIS, da sich deren berufliche Tätigkeit wesentlich auf das Risikoprofil der HRK LUNIS auswirkt. Die Vergütungsstrategie der HRK LUNIS orientiert sich an ihrer Unternehmenskultur und ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die Vergütungssysteme und die darin fixierten Vergütungsparameter sind so ausgestaltet, dass sie das Erreichen der in den Geschäfts- und Risikostrategien definierten Ziele unterstützen. Sie basieren auf folgenden Grundsätzen:

- (1) Die Vergütungssysteme sind an die Größe und Organisation der Gesellschaft sowie an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit angepasst. Sie stehen im Einklang mit den strategischen Unternehmenszielen und sind auf langfristiges nachhaltiges Wirtschaften ausgerichtet. Sie sind mit dem Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich.
- (2) Die Vergütungssysteme sind geschlechtsneutral.
- (3) Die Vergütungssysteme beinhalten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Sie sollen ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln fördern und das Risikobewusstsein schärfen. Insbesondere setzen sie keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken, und zwar weder in Bezug auf die Gesellschaft selbst noch in Bezug auf deren Kunden.
- (4) Die Vergütungssysteme unterscheiden zwischen fixen und variablen Vergütungen. Die Höhe der fixen und variablen Vergütungsbestandteile wird so bemessen, dass sie in angemessenem Verhältnis zueinanderstehen.
- (5) Die fixe Vergütung spiegelt die Berufserfahrung und Verantwortung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes wider. Sie wird so bemessen, dass sie eine angemessene Lebensführung absichert und keine signifikante Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entstehen kann. Das heißt, der Anteil der fixen Vergütung muss ausreichend hoch sein, so dass erforderlichenfalls auf die variable Vergütung vollständig verzichtet werden kann.
- (6) Die variable Vergütung spiegelt die nachhaltige und risikobereinigte Leistung sowie die über die vertraglich vereinbarte Tätigkeit hinausgehende Leistung des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Sie wird so bemessen, dass sie keine Interessenkonflikte oder Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken begründen kann. Die Höhe der variablen Vergütung wird nicht vertraglich garantiert, sondern leistungsbezogen nach finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien bemessen.
- (7) Die Vergütungssysteme sind so ausgestaltet, dass sie nicht der Überwachungsfunktion von Kontrolleinheiten oder des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstandsmitglieds zuwiderlaufen.
- (8) Die Vergütungssysteme enthalten keine Regelungen, durch die im Fall der Beendigung der Tätigkeit Ansprüche eines Vorstandsmitglieds begründet werden, auf die dieser trotz negativer individueller Erfolgsbeiträge oder Fehlverhaltens einen der Höhe nach unveränderten Anspruch hat. Die vertragliche Vereinbarung solcher Abfindungsregelungen wurde untersagt.

Die fixe Vergütung der Vorstandsmitglieder umfasst das feste Jahresgehalt, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und die Nebenleistungen. Das feste Jahresgehalt wird in dem jeweiligen Dienstvertrag individuell vereinbart. Es spiegelt im Wesentlichen die einschlägige Berufserfahrung und die organisatorische Verantwortung des Vorstandsmitglieds innerhalb der Gesellschaft wider.

Die Vorstandsmitglieder erhalten einen monatlichen Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 50% der tatsächlich anfallenden Kosten, maximal jedoch bis zur Höhe des unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen gesetzlich geschuldeten Höchstbetrags des Arbeitgeberanteils an der Kranken- und Pflegeversicherung. Vorstandsmitglieder werden in eine gruppenweite Unfallversicherung einbezogen, die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall vorsehen. Ferner schließt die HRK LUNIS auf ihre Kosten eine angemessene D&O-Versicherung zugunsten ihrer Vorstandsmitglieder ab, die auch etwaige Tätigkeiten des Vorstandsmitglieds in Tochtergesellschaften abdeckt. Sofern einzelvertraglich vereinbart, können Vorstandsmitglieder zusätzlich einen Dienstwagen oder eine monatliche Car Allowance sowie bei Bedarf eine BahnCard 50 erhalten. Aufwendungen (Reisekosten und Auslagenersatz gegen Belegnachweis) werden im Rahmen der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen übernommen.

Die Vorstandsmitglieder können eine jährliche variable Vergütung (Bonus) erhalten. Die variable Vergütung für ein Geschäftsjahr kann maximal 100% des festen Jahresgehalts des Vorstandsmitglieds für das jeweilige Geschäftsjahr betragen. Der Bonus wird im März des Folgejahres vollständig ausbezahlt. Eine Zurückbehaltung und die Verteilung auf einen mehrjährigen Zeitraum erfolgen nicht. Aktien oder Beteiligungen, aktien- oder anteilsbasierte unbare Zahlungsinstrumente oder gleichwertige Finanzinstrumente werden nicht ausgegeben. Jedes Vorstandsmitglied hat, wie jeder Mitarbeiter, optional im begrenzten Umfang die Möglichkeit zur Umwandlung der variablen Vergütung in virtuelle Aktien der HRK LUNIS (Phantom Share Programm).

Die Höhe der variablen Vergütung hängt von der Erreichung bestimmter Ziele ab, die zwischen dem Aufsichtsrat und dem einzelnen Vorstandsmitglied vereinbart werden. Die Ziele sind auf die individuellen Erfolgsbeiträge ausgerichtet, wobei finanzielle als auch nicht-finanzielle Parameter berücksichtigt werden, die Erfolgsbeiträge des jeweiligen Geschäftsbereichs und den Gesamterfolg der Gesellschaft. Den Grad der Zielerreichung stellt der Aufsichtsrat nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres nach billigem Ermessen fest.

Im Jahr 2023 belief sich die Höhe der fixen Vergütung der HRK LUNIS (inkl. Rechtsvorgänger) auf EUR 2,11 Mio. (sieben Begünstigte) und die Höhe der variablen Vergütung auf EUR 0,72 Mio. (fünf Begünstigte). Den begünstigten Vorstandsmitgliedern wurde keine der Höhe nach garantierten variablen Vergütungen gewährt. Es wurden keine Abfindungen, Karenzentschädigungen, Halteprämien oder zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung gewährt.

Für die HRK LUNIS gilt die Ausnahme nach Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034. Aufgrund dieser Ausnahme waren die Vorgaben des § 8 Abs. 3 bis 6 sowie § 9 Abs. 2 WpIVergV nicht anzuwenden.

8 Anlagestrategie (Art. 52 Verordnung (EU) 2019/2033)

Die HRK LUNIS AG unterliegt nicht der Offenlegungspflicht gem. Art. 52 IFR, da sie den Ausnahmetatbestand des Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034 erfüllt.

9 Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 Verordnung (EU) 2019/2033)

Die HRK LUNIS AG unterliegt nicht der Offenlegungspflicht gem. Art. 53 IFR, da sie den Ausnahmetatbestand des Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034 erfüllt.

HRK LUNIS AG